

**Landkreis Oberhavel
Der Landrat**

**Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest im Landkreis Oberhavel
Der Landrat
12.10.2020**

Nach der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland werden gegenüber den Jagdtausübungsberechtigten des Landkreises Oberhavel nachfolgenden Anordnungen getroffen:

1. Es ist eine flächendeckende verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.
2. Es ist eine verstärkte Fallwildsuche vorzunehmen.
3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein einschließlich Unfallwild ist umgehend beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel (VLÜA) anzuzeigen, zu kennzeichnen und zu beproben. Die Kennzeichnung mittels Wildmarke und Wildursprungsschein ist ausreichend. Mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein ist die Probe an einem der beiden nachfolgend aufgeführten Standorte (Briefkasten) der Kreisverwaltung einzureichen.
 - a. VLÜA Standort Gransee
Karl-Marx-Platz 1
16775 Gransee
 - b. VLÜA Standort Oranienburg
Bernauer Str. 57-59
16515 Oranienburg

Der beprobte Tierkörper ist am Fundort zu belassen, soweit anderweitige Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Zudem ist eine wildsichere Lagerung zu gewährleisten.

4. Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes entfällt.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die ausführliche Begründung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 eingesehen werden.

Hinweise:

Bei Funden verwenden Sie bitte für die Fallwildmeldung die E-Mail-Adresse des Landkreises OHV: Fallwildmeldung@oberhavel.de

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Meldung von verendet aufgefundenen Wildschweinen mittels GPS-Daten“**. Dieses finden Sie auf der Internetseite des Landkreises OHV unter Startseite > Bürgerservice > Verbraucherschutz und Veterinärwesen > Veterinärwesen in der rechten Spalte „Dokumente“. Auf dieser Seite stehen weitere relevante Informationen und Merkblätter zur Verfügung. Am **Wochenende** melden Sie bitte zusätzlich telefonisch unter 03301 601-6231 den Fallwildfund. Mittels Bandansage wird Ihnen die Durchwahl des Rufbereitschaftsdienstes mitgeteilt.

Bezüglich der Kadaverbeprobung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Landkreises OHV in der oben benannten Spalte „Dokumente“ das **Merkblatt „Informationen für Jäger zur Probenahme“**.

Alle Schweinehalter, deren Schweinehaltungen bislang nicht beim VLÜA des Landkreises Oberhavel angezeigt sind, haben ihrer Anzeigepflicht unverzüglich nachzukommen.

Eine Anfechtung der Anordnungen hat entsprechend § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Der vollständige Wortlaut dieser Allgemeinverfügung sowie deren ausführliche Begründung steht Ihnen auf der Startseite des Internetauftritts des Landkreises OHV in der Slideshow und rechts in der Spalte „Schnell und Direkt“ zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. kraft Gesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Im Auftrag

Gallitschke
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

(TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

(AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14)

(SchwPestV) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest – Schweinepest-Verordnung vom 03.08.1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

(SchwPestMonV) Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen – Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 09. November 2016 (BGBl. I S. 2518)

(VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.05.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)